

# LANDRATSAMT FORCHHEIM

Unser Zeichen                      Sachbearbeiter                      Zimmer                      Tel.-Durchwahl Nr. (09191)  
4-610/90    Herr Thiel                      306                      86-                      Forchheim,                      400                      08.06.1990  
Th/schi    LANDRATSAMT FORCHHEIM - POSTFACH - 8550 FORCHHEIM

Gemeinde Hallerndorf  
8551 Hallerndorf

15. Juni 90  
*geb.*

Ihr Schreiben vom                      Geschäftszeichen                      (Fernmdl.) Gespräch vom, mit  
16.05.1990                                      610/2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Röthgärten" in Hallerndorf

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Röthgärten" in Hallerndorf werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Einer Genehmigung oder einer Anzeige nach § 11 Baugesetzbuch bedarf es deshalb nicht, zumal die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke dieser nicht widersprochen haben, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch.

Es wird gebeten, die Änderung öffentlich bekanntzumachen und dem Landratsamt einen Bekanntmachungsnachweis sowie eine Ausfertigung der Änderung zu übersenden.

I. A.



Thiel  
Oberregierungsrat

Bebauungsplanänderung "Rötgärten"  
Hallerndorf

Das Landratsamt Forchheim hat mit Schreiben vom 08.06.1990 GZ.: 4-610-90 mitgeteilt, daß die Änderung einer Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB nicht bedarf. Die Änderung wurde im Amtsblatt Nr. 17 v. 20.06.1990 bekanntgegeben.

Hallerndorf, 10. Juli 1990

*Weber*  
Weber, 2. Bgm.



